



HESSISCHER LANDTAG

05. 06. 2013

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 16.04.2013

**betreffend Fahrtauglichkeit/Führerscheinprüfungszulassung für
Personen mit juvenilem Diabetes mellitus**

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Laut Presseberichten sowie persönlicher Mitteilung fordert der Landkreis Marburg-Biedenkopf von Führerscheinanwärtern mit einer Erkrankung an Diabetes mellitus die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zur Fahreignung durch den TÜV Hessen.

Die dort durchgeführte Begutachtung erfolgte laut Bericht durch eine Anamnese und körperliche Untersuchung, ansonsten wurden laut Darstellung die ohnehin durch den behandelnden Diabetologen erhobenen Befunde angefordert.

Die Kosten für diese Begutachtung lagen bei 450 €, was insbesondere für Jugendliche ohne eigenes Einkommen und angesichts der ohnehin erheblichen Kosten für die Fahrausbildung und Prüfung eine erhebliche Aufwendung bedeutet.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche medizinischen Voraussetzungen muss ein jugendlicher Diabetiker erfüllen, um zur Fahrprüfung zugelassen zu werden?

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) müssen Bewerber für eine Fahrerlaubnis die hierfür notwendigen körperlichen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 FeV).

In Anlage 4 zu § 11 FeV ist unter Nr. 5 die "Zuckerkrankheit" aufgeführt. Danach besteht bei "Neigung zu schweren Stoffwechsellagestörungen" keine Kraftfahreignung. Bei "erstmaliger Stoffwechsellagestörung oder neuer Einstellung" wird die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen "nach Einstellung" angenommen. Bei ausgeglichener Stoffwechsellage unter der Therapie mit Diät oder oralen Antidiabetika mit niedrigem Hypoglykämierisiko sowie bei medikamentöser Therapie mit hohem Hypoglykämierisiko (z.B. Insulin) ist der Fahrerlaubnisbewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L und T geeignet, zum Führen von Kraftfahrzeugen der C- und D-Klassen jedoch nur ausnahmsweise, bei guter Stoffwechselführung ohne Unterzuckerung über etwa drei Monate.

Diese in der Anlage 4 vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Eine Kompensation durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen ist gleichwohl möglich.

Es sei darauf verwiesen, dass die Anlage 4 derzeit vom Ordnungsgeber anhand der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Diabetes mellitus überarbeitet wird.

- Frage 2. Welche formalen Erfordernisse müssen zur Feststellung der Fahrprüfung erfüllt werden, insbesondere
- a) wer darf diese feststellen,
 - b) welche Untersuchungen sind dazu erforderlich,
 - c) welche Untersuchungen sind dafür vorgeschrieben?

Werden nach § 11 Abs. 2 S. 1 FeV Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über die Erteilung der Fahrerlaubnis die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 hinweisen (vgl. § 11 Abs. 2 S. 2 FeV).

Danach befindet allein die Fahrerlaubnisbehörde darüber, ob der Fahrerlaubnisbewerber den Anforderungen des Fahrerlaubnisrechts genügt. Grundlage der im Rahmen des § 11 FeV vorzunehmenden Beurteilung, ob (bedingte) Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen besteht, ist das ärztliche Gutachten.

Nach § 11 Abs. 5 FeV gelten für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung sowie für die Erstellung des entsprechenden Gutachtens die in der Anlage 15 genannten Grundsätze. Danach muss die ärztliche Untersuchung anlassbezogen und unter Verwendung der von der Fahrerlaubnisbehörde zugesandten Vorgänge über den Betroffenen sowie nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Das Gutachten muss in allgemeinverständlicher Sprache abgefasst sowie nachvollziehbar und nachprüfbar sein (vgl. im Einzelnen die Anlage 15 zu § 11 Abs. 5 FeV). Ein Gutachten, das diese Grundsätze nicht beachtet, darf die Fahrerlaubnisbehörde nicht akzeptieren.

- Frage 3. Kann auch der behandelnde Diabetologe die Fahrtüchtigkeit feststellen und bescheinigen und wie beurteilt dies die Diabetologen Hessen eG?

Nach § 11 Abs. 2 S. 5 FeV soll der begutachtende Arzt nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein, um diesen vor einem etwaigen Interessenkonflikt zu schützen. Nur ausnahmsweise kann das Gutachten auch durch den behandelnden Arzt erstattet werden, wenn besondere Umstände, die sich von den allgemein gegebenen Umständen deutlich unterscheiden, vorliegen oder die Inanspruchnahme eines anderen Arztes für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre, die gegenüber der Intention der Vorschrift höheres Gewicht besitzt. Daher wird eine Begutachtung durch den behandelnden Arzt insbesondere dann in Betracht kommen, wenn allein dieser Arzt in der Lage ist, ein Gutachten über die Fahreignung des Betroffenen zu erstellen, weil er beispielsweise der einzige erreichbare Spezialist für die Erkrankung des Betroffenen ist.

- Frage 4. Müssen durch den Begutachtenden dafür zwingend Gebühren erhoben werden und wenn ja, nach welcher Gebührenordnung, in welcher Mindesthöhe und bis zu welcher Maximalhöhe?

Der Betroffene beauftragt den ärztlichen Gutachter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Untersuchung und der Erstellung des Gutachtens. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Fahrerlaubnisbewerber und dem Gutachter sind somit rein privatrechtlicher Natur. Fahrerlaubnisrechtliche Vorgaben zu etwaigen Gebühren gibt es nicht.

- Frage 5. Werden solche Untersuchungen beim TÜV Hessen durch eigene oder auf Honorarbasis beschäftigte Ärzte mit Zusatzbezeichnung Diabetologie durchgeführt und wenn ja, zu welchem Anteil/Prozentsatz?

Bei der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH (Life Service) sind sowohl festangestellte Ärzte als auch freie Mitarbeiter tätig. Eine Zusatzbezeichnung "Diabetologie" führen sie nicht. Eine solche ist fahrerlaubnisrechtlich auch nicht vorgeschrieben. Vielmehr haben Ärzte in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung die Anforderungen nach Anlage 14 zu erfüllen (vgl. § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 FeV), mithin eine mindestens zweijährige klinische Tätigkeit (insbesondere innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie) oder einen Facharzttitel und zusätzlich eine mindestens einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzuweisen. Dieses trifft auf die Mediziner der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH (Life Service), die ärztliche Gutachten im Sinne des § 11 Abs. 2 FeV erstellen, zu.

Frage 6. Nach welchen Merkmalen erstellt der TÜV Hessen im Einzelnen die Rechnung für eine solche Begutachtung und welche Kosten wurden im vergangenen Jahr seitens des TÜV Hessen für eine solche Begutachtung mindestens, im Durchschnitt und höchstens erhoben?

Die TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH (Life Service) erhebt aus Gründen der Kostentransparenz einen Pauschalbetrag für die Erstellung ärztlicher Gutachten nach § 11 Abs. 2 FeV in Höhe von 449 € unabhängig von Art und Umfang der im konkreten Einzelfall zu beantwortenden Fragestellung.

Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung eine Rechnung über rund 450 € für Anamnese, körperliche Untersuchung und Einsichtnahme in aktuelle, vom behandelnden Arzt erhobene spezifische Laborbefunde zu Diabetes mellitus?

Die Höhe einer privatrechtlich erstellten Rechnung unterliegt nach den Grundsätzen der Privatautonomie der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Frage 8. Sofern eine Begutachtung nicht zwingend durch den TÜV Hessen erfolgen muss, warum verweist die Führerscheinstelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf auf den TÜV und nicht auf den behandelnden Diabetologen?

Sämtliche Fahrerlaubnisbehörden im Land Hessen halten sich an die Vorgaben des § 11 Abs. 2 FeV und entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen lediglich, ob das Gutachten von einem

1. für die Fragestellung zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
2. Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin",
4. Arzt mit der Gebietsbezeichnung "Facharzt für Rechtsmedizin" oder
5. Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 erfüllt,

erstellt werden soll (vgl. § 11 Abs. 2 S. 3 FeV).

Nach § 11 Abs. 6 S. 2 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde dem Betroffenen die für die Untersuchung in Betracht kommenden Stellen zu nennen. Die Bezeichnung eines bestimmten Arztes oder einer bestimmten medizinischen Einrichtung in der Gutachtenanordnung ist dagegen grundsätzlich nicht zulässig, kommt also nur ausnahmsweise aus zwingenden fachlichen Gründen in Betracht, wenn nur eine einzige Stelle zur Untersuchung in der Lage ist. Dem Fahrerlaubnisbewerber steht es frei, welchen Arzt oder welche Begutachtungsstelle er innerhalb der von der Fahrerlaubnisbehörde festgelegten Kategorie auswählt, sofern der Arzt die erforderliche Qualifikation besitzt bzw. die Begutachtungsstelle amtlich anerkannt ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 9. Welche Vorgabe machen andere Landkreise in Hessen bezüglich der Stelle, die eine Begutachtung vornehmen oder eine Bescheinigung ausstellen soll?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Wiesbaden, 22. Mai 2013

Florian Rentsch